

## Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten gemäss KVG beim Austritt aus der Globalversicherung

---

### Arbeitgeberpflicht

Tritt ein/e Arbeitnehmer/in aus dem der Globalversicherung angeschlossenen Betrieb aus, ist dies der Agrisano sofort mit dem Meldeformular mitzuteilen. Dabei sind zwei Situationen zu unterscheiden:

Verbleib in der Schweiz

Ausreise ins Ausland

### **Verbleib in der Schweiz**

Verlässt ein/e Angestellte/r den Betrieb und bleibt weiterhin in der Schweiz, tritt sie/er aus dem Kollektivvertrag der Globalversicherung aus. Sie/er wird in der Einzelversicherung der Agrisano weiter versichert.

**Krankenpflegegrundversicherung gem. KVG:** Die Umteilung in die Einzelversicherung (mit Unfalleinschluss) erfolgt automatisch, sobald der Agrisano der Austritt aus dem Betrieb gemeldet wird. Ist die versicherte Person weiterhin nach den Bestimmungen des UVG für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert, muss der Unfalleinschluss bei der Agrisano mit dem Sistierungsformular beantragt werden. Der Austritt aus der Globalversicherung bei weiter bestehender Versicherungspflicht begründet kein Kündigungsrecht der KVG Grundversicherung. (AGB Art. 9, Abs. 3).

**Zusatzversicherungen AGRI-spezial und Krankentaggeld gem. VVG:** Sollen die Zusatzversicherung Agri-spezial oder die Krankentaggeldversicherung weiter geführt werden, muss dies der Agrisano innerhalb von drei Monaten ab Austritt aus dem Betrieb mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, erlischt das Übertrittsrecht in diese Versicherungen. Soll auch das Unfalltaggeld mitversichert werden, muss dies der Agrisano angezeigt werden.

**Allgemein:** Ab Übertritt in die Einzelversicherung werden die Prämienrechnungen direkt dem Versicherten zugestellt.

### **Ausreise ins Ausland**

Verlässt ein/e Angestellte/r, den Betrieb und die Schweiz, tritt sie/er aus der Globalversicherung und dem darin enthaltenen Krankenkollektivvertrag aus. Die Mitgliedschaft in der Agrisano erlischt mit der Ausreise ins Ausland.

### **Informationspflicht durch den Arbeitgeber und die Agrisano**

Dieses Informationsblatt ist jedem Angestellten bei Dienstaustritt zu überreichen. Damit erfüllen sowohl der Arbeitgeber, wie die Agrisano, die ihnen auferlegte Informationspflicht gemäss KVG gegenüber dem Angestellten.